Grün-Weiss-Böblingen e.V.
Beitrittserklärung

Persönliche Daten

Vorname* _____ Nachname* _____

Straße, Hausnummer* _____ PLZ und Ort* _____

Geburtsdatum* _____ Telefon / Handy* _____

Email* _____

*Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein benutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins weitergegeben werden dürfen.
Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorgenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Grün Weiss Böblingen e.V. bis auf Wiederruf bei Fälligkeit den Jahresbeitrag sowie ggf. das Busgeld und eventuelle sonstige Kosten (nach Rücksprache mit dem Kontoinhaber) von unten genanntem Konto einzuziehen:

Bankinstitut _____ IBAN _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____

Sparte

- ☐ GW-Guggen
- ☐ See-Häxa
- ☐ City-Dancer
- ☐ Minigarde
- ☐ Passiv

Beitrag

- ☐ 25,00€ Kinder bis 16 Jahre
- ☐ 45,00€ Erwachsene
- ☐ 80,00€ Alleinerziehend
- ☐ 100,00€ Familienbetrag

1. Vorsitzender
Bela Stahl
Feldbergweg 11
71139 Ehningen
Tel: 0171 8173817

2. Vorsitzender
Henning Kühn
Zeppelins. 18
71032 Böblingen
Tel: 0176-32826469

Kassier
Roland Dorsch
Maurenerweg 145
71034 Böblingen
Tel: 07031-277363

Schriftführer
Eike Meyer
Hausacherstr. 36
71034 Böblingen
Tel:0151-41806730

Bankverbindung
Kreissparkasse Böblingen
IBAN:
DE83 6035 0130 0000 6074 27

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn, jeden Jahres fällig.

Grün-Weiss Böblingen e.V. fährt mit einem Bus zu den Veranstaltungen. Es wird pro Mitglied und Kampagne jährlich ein Busgeld in Höhe von 50,00€, im November fällig. Ausgenommen Kinder unter 16 Jahre. Sonderfahrten sind vom Busgeld ausgeschlossen und nach Vereinbarung gesondert zu bezahlen.

Die Mitglieder zahlen die Beiträge, sowie das Busgeld nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese werden vom angegebenen Konto abgebucht.

Gäste, die uns zu Veranstaltungen begleiten, müssen im Bus eine Entgelt in Höhe von bis 20 km 5,00€ und ab 20km 10,00€ an den Kassierer entrichten.

Ort, Datum	Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen / Geschäftsunfähigen
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber

Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätige ich das alle angaben der Richtigkeit ansprechen und die Satzung von Grün Weiss Böblingen e.V. gelesen zu haben und akzeptiere deren Inhalt

Ort, Datum	Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen / Geschäftsunfähigen

1. Vorsitzender
Bela Stahl
Feldbergweg 11
71139 Ehningen
Tel: 0171 8173817

2. Vorsitzender
Henning Kühn
Zeppelins. 18
71032 Böblingen
Tel: 0176-32826469

Kassier
Roland Dorsch
Maurenerweg 145
71034 Böblingen
Tel: 07031-277363

Schriftführer
Eike Meyer
Hausacherstr. 36
71034 Böblingen
Tel:0151-41806730

Bankverbindung
Kreissparkasse Böblingen
IBAN:
DE83 6035 0130 0000 6074 27

Grün Weiss Böblingen e. V.

Leitfaden zum Ausfüllen der Einwilligungserklärung

Pflichtdaten:

Bitte komplett mit Name, Anschrift usw. ausfüllen, die beiden Punkte darunter ankreuzen und mit Ort, Datum unterschreiben

Freiwillige Angaben:

Die freiwilligen Angaben sind ebenfalls wichtig, damit wir euch beispielsweise in unsere Adressdatei führen dürfen, per Mail, Whatsapp oder Telefon benachrichtigen/ anrufen können, sowie Eure Daten für weitere Vereinszwecke nutzen zu können.
(Die Daten werden weiterhin an niemand außerhalb des Vereins weitergeleitet, sondern nur intern im Verein genutzt.)
Ausfüllen und erneut mit Ort und Datum unterschreiben

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen:

Hier geht es speziell darum, dass wir euch z.B. mit Name und Foto auf unserer Homepage präsentieren dürfen, Bilder von Euch auf Umzügen oder Abendveranstaltungen auf unsere Homepage und App oder Facebookseite sowie Instagram stellen können, jemand namentlich im Gemeindeblatt oder der Zeitung erwähnt werden darf, usw. sprich alles was öffentlich angeschaut werden kann.
Bitte dementsprechend ankreuzen und erneut mit Datum und Ort unterschreiben.

Minderjährige

Dies betrifft unsere Mitglieder (ab 16), aber auch unsere Kinder und Jugendlichen, die uns auf Umzügen begleiten. Sollten mehrere Mitglieder wünschen, z.B. auf unserer Homepage oder in Facebook nicht mehr bildlich dargestellt werden, müssen wir den Wunsch respektieren. Allerdings möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Medien von Bildern, Fotos und Videos leben. Es wäre schade, wenn unsere Medien deshalb nicht mehr angeschaut oder gelesen werden und wir z.B. die Homepage schließen müssten.
Da wir die Einwilligung im Original unterschrieben brauchen bitte entweder bei den Vorstandsmitgliedern in den Briefkasten werfen oder an die Adresse:
Grün Weiss Böblingen e.V., Eike Meyer, Hausacherstraße 36, 71034 Böblingen

Achtung:
Einscannen und per Mail senden ist leider nicht möglich

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassier	Schriftführer	Bankverbindung
Bela Stahl Feldbergweg 11 71139 Ehningen Tel: 0171 8173817	Henning Kühn Zeppelins. 18 71032 Böblingen Tel: 0176-32826469	Roland Dorsch Maurenerweg 145 71034 Böblingen Tel: 07031-277363	Eike Meyer Hausacherstr. 36 71034 Böblingen Tel:0151-41806730	Kreissparkasse Böblingen IBAN: DE83 6035 0130 0000 6074 27

Grün Weiss Böblingen e. V.

Einwilligung in die Datenverarbeitung einschließlich der Veröffentlichung von Personenbildern von Grün Weiss Böblingen e.V.

Pflichtangaben:

Geschlecht: ( ) männlich ( ) weiblich ( ) andere

_____ _____

Vorname: Nachname:

_____ _____

Straße, Hausnummer: PLZ und Ort:

_____

Geburtsdatum:

( ) Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

( ) Die Informationspflichten gemäß Art. 12 bis 14 der DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Diese sind auf www.dsgvo-gesetz.de einzusehen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

1. Vorsitzender
Bela Stahl
Feldbergweg 11
71139 Ehningen
Tel: 0171 8173817

2. Vorsitzender
Henning Kühn
Zeppelins. 18
71032 Böblingen
Tel: 0176-32826469

Kassier
Roland Dorsch
Maurenerweg 145
71034 Böblingen
Tel: 07031-277363

Schriftführer
Eike Meyer
Hausacherstr. 36
71034 Böblingen
Tel:0151-41806730

Bankverbindung
Kreissparkasse Böblingen
IBAN:
DE83 6035 0130 0000 6074 27

Grün Weiss Böblingen e. V..

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person von Brauchtumsveranstaltungen, Umzügen und zur Präsentation des Vereins angefertigt und in folgenden Medien veröffentlich werden.

( ) Homepage der Vereins
( ) Grün-Weiss Böblingen APP für Android/IOS sowie die Mobile Web App Version
( ) Facebook Seite des Vereins
( ) Instagram Seite des Vereins
( ) regionalen Presseerzeugnissen
( ) Druckerzeugnissen des Vereins zu Werbezwecken

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass diese Fotos und Videos meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch Grün Weiss Böblingen e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben können. Grün Weiss Böblingen e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferne darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

_____
Vor- und Nachname

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:
Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

_____ _____
Vor- und Nachname des/der gesetzlichen Vertreter
Ort, Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter

Der Widerruf ist zu richten an den geschäftsführenden Vorsitzenden von Grün Weiss Böblingen e.V.,

Satzung des Vereins Grün-Weiss Böblingen e.V.

Satzung in der Fassung von 2007

Bela Stahl, Feldbergweg 11, 71139 Ehningen

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: Grün-Weiss Böblingen e.V.

(2) Er hat den Sitz in Böblingen.

(3) Er wurde am 29.Oktober 1982 unter der Nummer 868 beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des heimischen, traditionellen Brauchtums, des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings und die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und bekennt sich nach dem Grundgesetz zur Gleichheit der Menschen ohne Rücksicht auf Rasse und Religion.

(3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke hat der Verein eine Fanfarenband und die Sparte Tanz / Gardetanz gegründet, deren Arbeit auch in der musikalischen und tänzerischen Ausbildung und Förderung der Jugend bestehen soll.

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich, Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann dem Mitglied durch den Vorstand fristlos gekündigt werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die fristlose Kündigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die ab schließend entscheidet.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
Dem Spartenleiter oder Leiterin des Musikzuges.
Dem Spartenleiter oder Leiterin der Sparte Tanz / Gardetanz.
Sollten noch mehrere Sparten gegründet werden, so sind diese gleichgestellt, wie die Spartenleiter des Musikzuges und Tanz/Gardetanz.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister so wie der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende und der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vereinigung mehrerer ämter in einer Person ist zulässig, allerdings nicht beim Vorstand im Sinne des §26 BGB. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei dessen Fehlen der zweite Vorsitzende.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können in bestimmten Situationen auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. üblicherweise einige Wochen nach Fasching.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten, (bei Verhinderung durch den zweiten) Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempel. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse ge richtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Auf gaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16.Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen werden gesondert aufgeführt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom 1.Vorsitzenden und dem Protokollführer / Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Wahlen

(1) Die Wahlen leitet der erste Vorsitzende oder ein vorher bestimmter Wahlleiter mit einem dreiköpfigen Wahlausschuss.

(2) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes, die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(3) Haben sich für ein Amt mehrere Bewerber gemeldet, so gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl der zwei Bewerber mit den meisten Stimmen. Gibt es auch dabei keine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los.

§10 Ehrenmitgliedschaft

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die änderung des Vereinzwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. über Satzungsänderungen sowie die Veränderung des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz in Böblingen. Es darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige und Wohlfahrtszwecke verwendet werden.

(3) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24.März 2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 29.Oktober 1982 unter Nr.868 im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen tritt damit außer Kraft.